

DAC 7: Reporting- verpflichtungen für Marktplätze

Oktober 2022



Agenda – Was Sie heute erwartet ...

1 Einführung

2 Gesetzentwürfe

3 Datenschutzrechtliche Aspekte

4 Umsetzung DAC 7 im EU-Ausland

5 Ausblick

6 Q&A

1

Einführung

Ihre Referenten heute von PwC Deutschland



DAC 7

Nicole Stumm
Partner Indirect Tax

Steuerberaterin
Kapelle-Ufer 4
10117 Berlin
+49 30 2636-3733
nicole.stumm@pwc.com



DAC 7

Tilo Freude
Manager Indirect Tax

Steuerberater
Kapelle-Ufer 4
10117 Berlin
+49 30 2636-3076
tilo.freude@pwc.com



AO Expert

Dr. Jan Haselmann
Director

Alsterufer 1
20354 Hamburg
+49 40 6378-2959
jan.haselmann@pwc.com



Datenschutz

Philipp Alexander Römer
Senior Manager

Moskauer Str. 19
40227 Düsseldorf
+49 211 981-1559
philipp.roemer@pwc.com

Unsere heutigen Gäste von PwC Österreich und PwC Niederlande



PwC AT

Dr. Richard Jerabek
Partner

Steuerberater
Internat. Business Taxation &
Tax Policy
+43 1 501 88-3431
richard.jerabek@pwc.com



PwC NL

Bart van Osch
Director

BD & TMT Leader
+31 (0)6 53 95 10 1
bart.van.osch@pwc.com

2

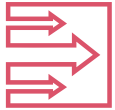
Gesetzentwürfe

2

Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/514 vom 22. März 2021 (DAC 7)

Modernisierung des Steuerverfahrensrechts

Wieder eine neue Meldepflicht?



Rasches Voranschreiten der Digitalisierung der Wirtschaft



wachsende Bedeutung digitaler Plattformen

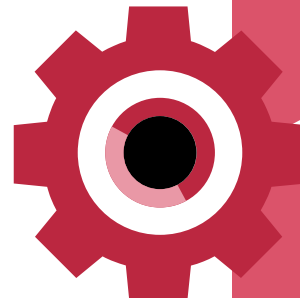


Umfang der nicht gemeldeten Einkünfte beträchtlich



daher:

- Ausweitung der EU-Steuertransparenzvorschriften
- neue Meldepflicht für Plattformbetreiber



Auswirkungen für Betreiber digitaler Plattformen

geringere Verwaltungs- & Befolgungskosten (?)

laufendes Monitoring der Aktivitäten auf der Plattform

umfassende jährliche Meldeverpflichtung

hohe Strafen bei Nichtbefolgung

Einführung in DAC 7

Neue EU-Steuertransparenzvorschriften für digitale Plattformen

Warum	DAC 7 zielt darauf ab, die Einhaltung der steuerlichen Regelungen für Tätigkeiten zu verbessern, die auf digitalen Plattformen ausgeführt werden, um die „Steuerlücke“ sowohl bei der Umsatzsteuer als auch bei den Ertragsteuern zu schließen.
Was	Automatischer Austausch von Informationen über Tätigkeiten, die auf digitalen Plattformen ausgeführt werden und Informationen zu Anbietern dieser Tätigkeiten.
Wer	Alle EU- und Nicht-EU-Betreiber digitaler Plattformen, die es Anbietern ermöglichen, bestimmte Tätigkeiten gegen Vergütung auf ihrer Plattform auszuführen. Diese Tätigkeiten sind beschränkt auf: <ul style="list-style-type: none">• Vermietung und Verpachtung von Immobilien• Verkauf von Waren• persönlich erbrachte Dienstleistungen• Vermietung von Verkehrsmitteln
Wie	Digitale Plattformen müssen ihre Anbieter identifizieren und deren Vergütungen jährlich an die (lokalen) Steuerbehörden melden.
Wann	<ul style="list-style-type: none">• DAC 7 tritt am 1.1.2023 in Kraft.• DAC 7 ist bis zum 31.12.2022 durch die Mitgliedstaaten in nationales Recht umzusetzen.• Der erste Meldetermin ist der 31.1.2024 (für den Meldezeitraum 2023).• „Due-Diligence-Prüfung“ der bereits am 1.1.2023 registrierten Anbieter muss bis zum 31.12.2024 abgeschlossen sein; für nach dem 1.1.2023 registrierte Anbieter bereits zum 31.12. des Meldezeitraums
Durchsetzung	Die vorgesehenen Sanktionen sollen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein (sie sind in das nationale Recht der Mitgliedstaaten umzusetzen). Wenn die Registrierung und/oder die Meldung an die zuständige Behörde nicht im Einklang mit der Richtlinie steht, kann der Betrieb auf der Plattform untersagt und deren Sperrung angeordnet werden.

Timeline: Plattformen-Steuertransparenzgesetz (PStTG)

1. Januar 2023

- Inkrafttreten PStTG
- Frist Registrierung (Inkrafttreten des PStTG) für nicht in der EU ansässige Plattformbetreiber (oder unverzüglich bei erstmaligem Erfüllen der maßgeblichen Bedingungen)

1

31. Januar 2024

- Frist erste Meldung*
- Frist Information der Anbieter

3

29. Februar 2024

- erster automatischer Informationsaustausch durch das BZSt

5

31. Dezember 2023

- Frist Sorgfaltspflichten (nicht bestehende Anbieter)*

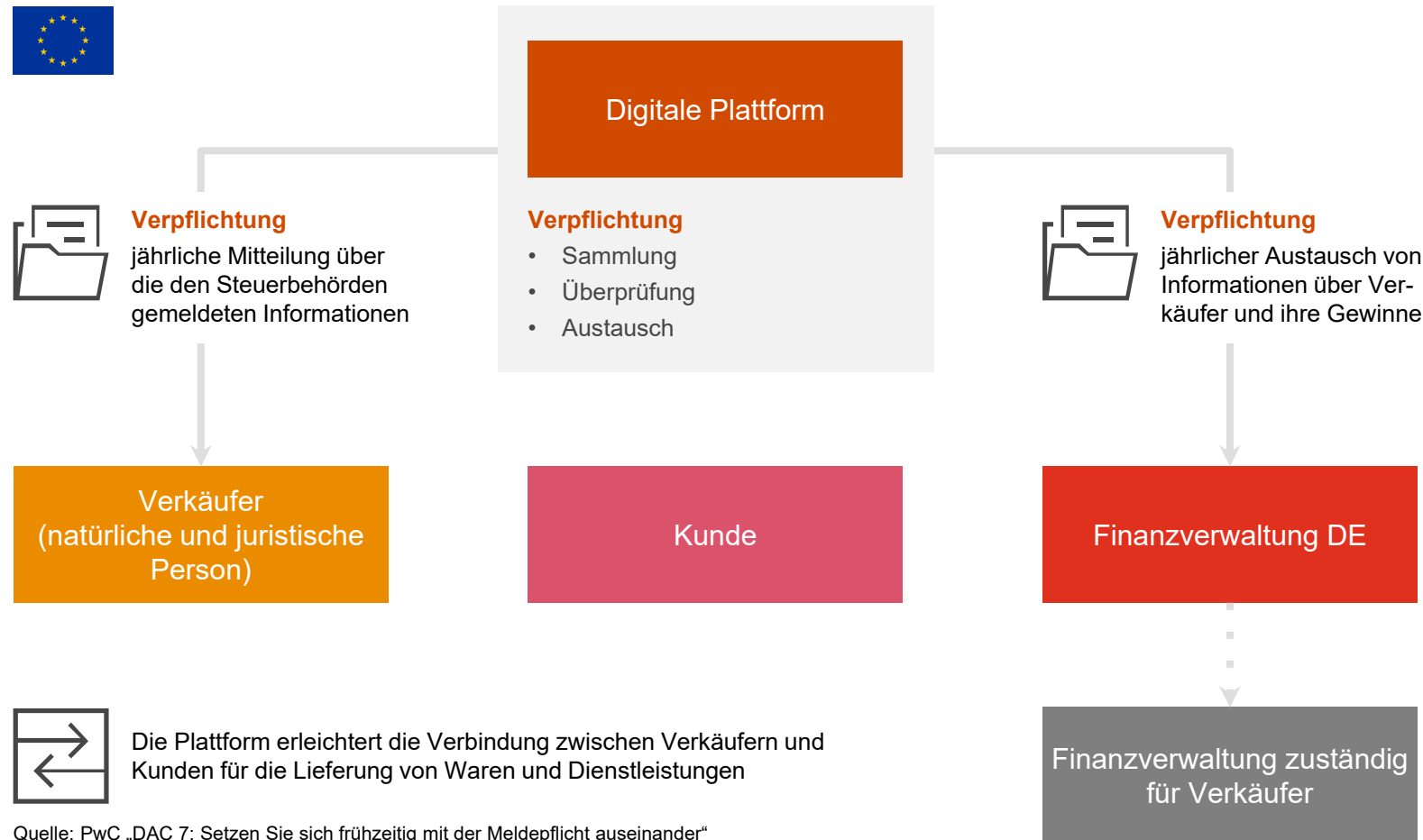
31. Dezember 2024

- Frist Sorgfaltspflichten (bestehende Anbieter)*

* Die Fristen beziehen sich auf den ersten Meldezeitraum (Kalenderjahr 2023). Die Sorgfaltspflichten sind grundsätzlich jährlich bis zum 31. Dezember zu erfüllen, für bestehende Anbieter haben meldende Plattformbetreiber die Sorgfaltspflichten bis zum 31. Dezember des zweiten Meldezeitraums abzuschließen. Die Meldung hat jeweils bis zum 31. Januar des Folgejahres zu erfolgen.

DAC 7 – ein Überblick

Neue EU-Steuertransparenzvorschriften für digitale Plattformen



- Weit gefasste Definition von Plattform: jede Website, jede App ... letztlich **jedes auf digitalen Technologien beruhende System**
- von den EU-Mitgliedstaaten spätestens bis zum 31.12.2022 umzusetzen
- Der Geltungsbereich umfasst sowohl EU-Plattformbetreiber als auch in der EU tätige Nicht-EU-Plattformbetreiber.
- Die Nichteinhaltung kann zu finanziellen Sanktionen und sogar zur Einstellung der Tätigkeit führen.

Voraussetzungen der Meldepflicht in DE



Was ist eine Plattform?

Jede Website, App oder sonstige Software, die es Anbietern ermöglicht, mit anderen Nutzern der Plattform in Verbindung zu stehen und diesen über die Plattform **relevante Tätigkeiten** anzubieten und diese direkt/indirekt auszuüben (Vertragsabschluss + damit zusammenhängende Zahlung)

Was ist eine relevante Tätigkeit?

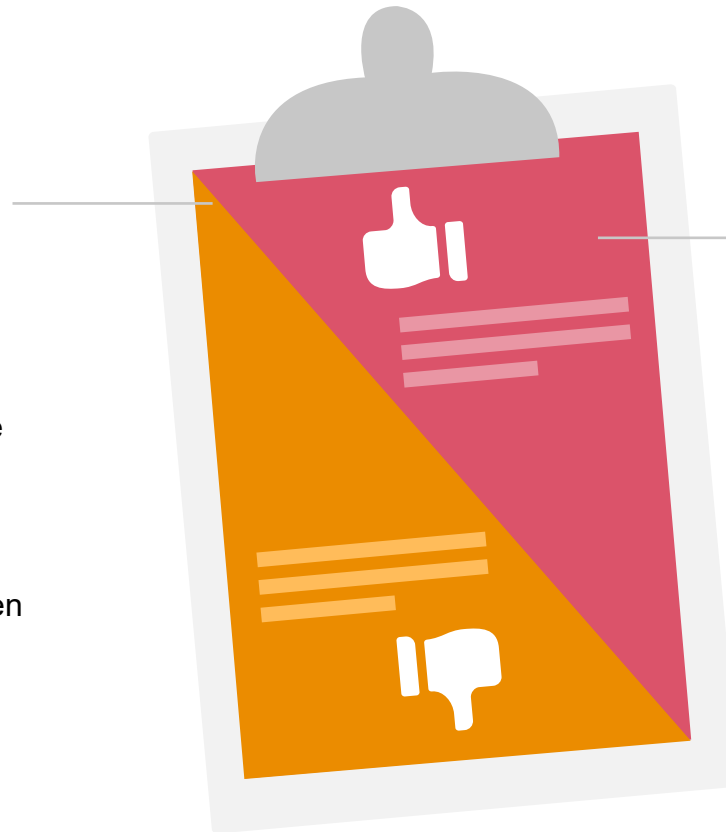
- Vermietung und Verpachtung von unbeweglichem Vermögen (z. B. Wohnungen, Hotelzimmer, Parkplätze, ...)
- persönliche Dienstleistungen (z. B. Fahrdienste, Reinigungsdienste, Essenslieferdienste, Streaming Plattformen, ...)
- Verkauf von (körperlichen) Waren
- Vermietung jeglicher Verkehrsmittel (z. B. Fahrräder, Pkws, landwirtschaftliche Fahrzeuge, auch Luft- und Wasserfahrzeuge)

Die relevante Tätigkeit muss **entgeltlich** erfolgen!

DAC 7 – welche Plattformen sind betroffen?

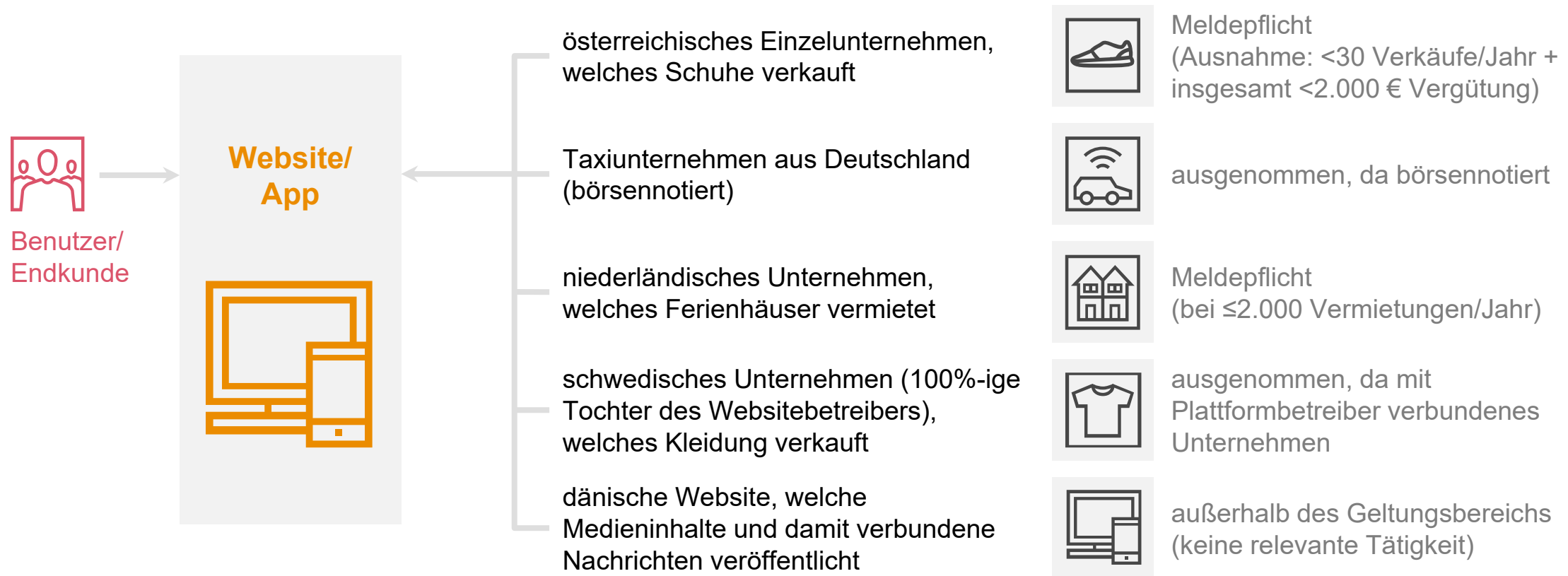
High-level-Checklist

- Ausgeschlossen, wenn die Tätigkeit der Plattform **ausschließlich** besteht in:
 - Verarbeitung von Zahlungen für eine Tätigkeit
 - Auflisten einer/Werbung für eine Tätigkeit
 - Umleitung oder Weiterleitung von Nutzern (auf eine Plattform)
- Plattform weist im Voraus nach, dass auf ihr keine meldepflichtigen Anbieter registriert sind
- folgende Anbieter sind nicht meldepflichtig:
 - staatliche Rechtsträger
 - Rechtsträger, deren Aktien an einer anerkannten Wertpapierbörse gehandelt werden, oder mit solchen verbundene Rechtsträger
 - >2.000 Fälle von Vermietung von Immobilien
 - <30 Fälle von Warenverkäufen mit insoweit <€2.000 Vergütung
- qualifizierte Nicht-EU-Plattformbetreiber



- Die Plattform verbindet Anbieter mit Nutzern.
- dritte Anbieter (keine Angestellten)
- Anbieter führen eine „relevante Tätigkeit“ aus, d. h.
 - Vermietung und Verpachtung von Immobilien
 - persönlich erbrachte Dienstleistungen
 - Verkauf von Waren
 - Vermietung von Verkehrsmitteln
- Anbieter ist in der EU ansässig/hat eine Betriebsstätte in der EU; oder Anbieter ist ein Nicht-EU-Unternehmen, das Immobilien in der EU vermietet

Überblick Anwendungsbereich



* abhängig davon, ob USA als teilnehmender Staat definiert wird

Übersicht der zu meldenden Informationen

Meldefrist:
31. Januar des Folgejahres

Informationen zu Anbietern

Unabhängig von der Rechtsform des Anbieters

- Kennung des Finanzkontos
- Ansässigkeit
- für jedes Quartal: insg. gezahlte/gutgeschriebene Vergütung & Zahl der relevanten Tätigkeiten, für die sie gutgeschrieben wurde sowie Gebühren/Steuern/Provisionen, die vom Plattformbetreiber einbehalten wurden

Ist der Anbieter eine natürliche Person, zusätzlich

- Vor- und Nachname
- Hauptanschrift

- Steueridentifikationsnummer (alternativ: Geburtsort)
- Geburtsdatum
- ggf. USt-IdNr

Ist der Anbieter ein Rechtsträger, zusätzlich

- eingetragener Name
- Hauptanschrift
- Steueridentifikationsnummer und Handelsregisternummer
- ggf. USt-IdNr
- ggf. Betriebsstätten in EU (sofern relevante Tätigkeiten über sie ausgeübt werden)

Informationen zu unbeweglichem Vermögen (z. B. Wohnungen, Hotelzimmer, Parkplätze) – sofern über die Plattform vermietet

- Anschrift jeder inserierten Immobilieneinheit
- ggf. Grundbuchnummer
- für jedes Quartal: (1) insg. gezahlte/gutgeschriebene Vergütung & Zahl der relevanten Tätigkeiten, für die sie gutgeschrieben wurde und (2) sofern verfügbar: Zahl der Tage, an denen die Immobilieneinheit während des Meldezeitraums vermietet/verpachtet war sowie die Art der inserierten Immobilie (z. B. Wohn- oder Gewerbeimmobilie)

Informationen zum Plattformbetreiber

- Name + sämtliche Plattformbezeichnungen
- Anschrift des Sitzes
- Steueridentifikationsnummer
- Geschäftsbezeichnung der Plattform(en)
- Registriernummer (bei Registrierung)

Registrierte Plattformbetreiber (Drittstaatsbetreiber) müssen nur jene Tätigkeiten melden, die nicht bereits dem automatischen Informationsaustausch unterliegen.

Abgrenzungsfälle

1

Taxi versus ÖPNV

2

Persönliches
Coaching versus
Lernvideos

3

Indirekte
Leistungserbringung

4

...



Fragen... Fragen... Fragen...

Währungsumrechnung

Übersicht qualifizierte Drittstaaten

Anwendungsbereich DAC 7

Definitionen (z. B. persönliche Dienstleistungen)

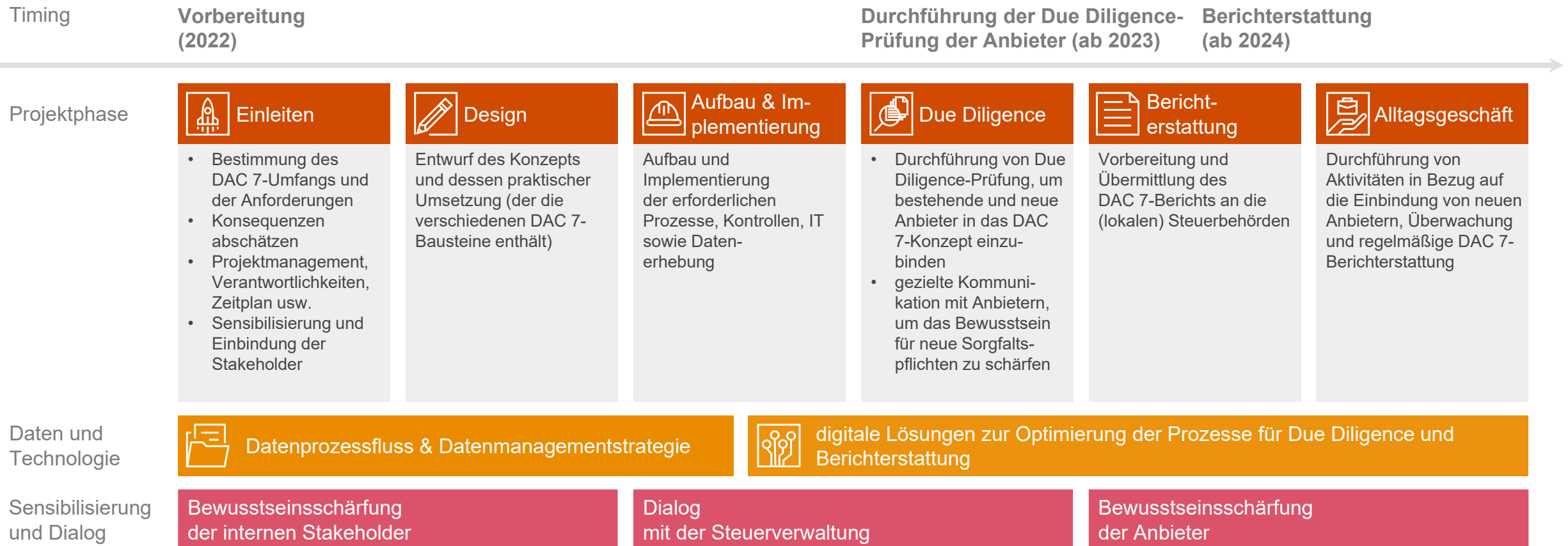
Lokale Abweichungen in den EU-MS

und viele mehr...



DAC 7 – zum Leben erwecken

Wo soll man anfangen?





Wichtige Erkenntnisse



DAC 7 wird sich unmittelbar auf jedes Geschäftsmodell mit einer Plattform auswirken.

Beurteilen Sie die Auswirkungen jetzt – legen Sie Ihren Fahrplan zur Einhaltung der Vorschriften fest!

Berücksichtigung der Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten bei der Umsetzung

DAC 7 – wie kann PwC Sie unterstützen?

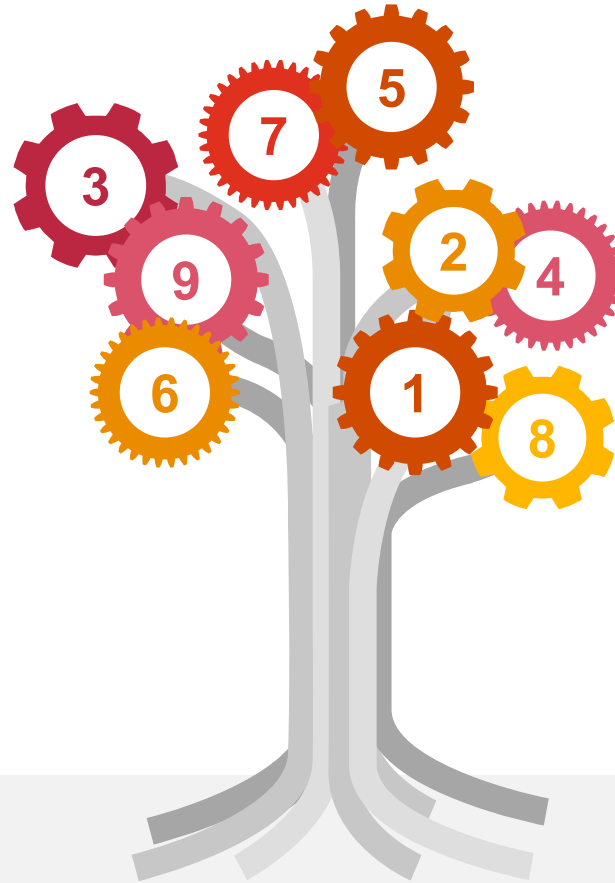
Betroffenheitsanalyse: Bestimmung, ob Sie in den Anwendungsbereich von DAC 7 fallen und Berichtspflichten erfüllen müssen

Bewertung: Bewertung der unterschiedlichen DAC 7-Regelungen in den verschiedenen EU-Mitgliedstaaten

Analyse grenzüberschreitender Zusammenhänge (z. B. Registrierung, Befreiungsmeldungen)

Prüfung und Vorbereitung: Prüfung und Vorbereitung Ihrer Prozesse und IT-Systeme zur Einhaltung der Vorschriften

Anpassungen rechtlicher Vereinbarungen (Legal Framework) i. Z. m. DAC 7 (z. B. AABs, AGBs), Support im Bereich Datenschutz, Trainings für Mitarbeiter...



Bereitstellung: Bereitstellung von Unterlagen, um über Verpflichtungen zu informieren und über die Folgen der Nichteinhaltung

Analyse der Anbieterstruktur: Prüfung, inwieweit registrierte Anbieter den Sorgfalts- und Meldepflichten unterliegen

Informationsanforderung: Aufsetzen von Kundenformularen zum Einholen der zu meldenden Informationen

Datenqualitätscheck: Prüfung der Qualität der Daten für die Meldung

Compliance: Unterstützung inkl. Bereitstellung technischer Lösungen zur Einhaltung der neuen Melde- und Sorgfaltspflichten

2

Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/514
vom 22. März 2021 (DAC 7)

Modernisierung des Steuerverfahrensrechts

Gesetzesänderungen zur Beschleunigung der Betriebsprüfung

Reg.-E eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/514 ... und zur Modernisierung des Steuerverfahrensrechts

Problem

Aus der Begründung des Gesetzesentwurfs:

„Der Trend, die Außenprüfung in Deutschland zeitnäher durchzuführen und allgemein zu beschleunigen, besteht bereits seit Mitte der 1990er Jahre. [...] Gleichwohl wurde hierdurch noch keine wesentliche und bundeseinheitliche Beschleunigung erreicht.“

„In der Praxis hat sich herausgestellt, dass der teilweise lange Zeitraum zwischen Prüfungsbeginn und dem Abschluss einer Außenprüfung für die Steuerpflichtigen eine erhebliche Belastung darstellen kann.“

Ziel

Beschleunigung durch punktuelle Änderungen der Abgabenordnung:

Wesentliche Maßnahmen

- Eintritt der Festsetzungsverjährung spätestens 5 Jahre nach Prüfungsbeginn (§ 171 Abs. 4 AO-E)
- Verschärfung der Vorlagepflicht für TP-Dokumentation (§ 90 Abs. 4 AO-E)
- Qualifiziertes Mitwirkungsverlangen (§ 200a AO-E)
- Verschärfung des § 153 AO: Pflicht zur Anpassung von Steuererklärungen für Nach-BP-Zeiträume (§ 153 AO-E)

§ 171 Abs. 4 Satz 2 AO-E – Ablaufhemmung

Reg.-E eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/514 ... und zur Modernisierung des Steuerverfahrensrechts

Neuer Grundsatz: BP muss nach spätestens fünf Jahren abgeschlossen sein

- Prüfungsanordnung und Beginn der Prüfung verhindern den Eintritt der Festsetzungsverjährung (§ 171 Abs. 4 AO).
- Bisher: Keine zeitliche Beschränkung der Prüfungsdauer, da Ergebnisse zeitlich unbeschränkt umgesetzt werden konnten.
- § 171 Abs. 4 AO-E: „Die Festsetzungsfrist endet spätestens **fünf Jahre** nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Prüfungsanordnung bekanntgegeben wurde (...).“

Ausnahmen von bzw. Verlängerung der Fünfjahresfrist:

- Zwischenstaatliche Amtshilfe: Verlängerung um bis zu zwei Jahre
- Mitwirkungsverzögerungsgeld nach § 200a AO-E: Verlängerung um min. 1 Jahr (§ 200a Abs. 5 AO-E)
- Steuerstrafverfahren: Fünfjahresfrist gilt nicht
- Rechtsbehelfe gegen qual. Mitwirkungsverlangen, Festsetzung eines Mitwirkungsverzögerungsgeldes, verzögern Festsetzungsverjährung ebenfalls (§ 200a Abs. 6 AO-E)



§ 90 Abs. 4 AO-E – Vorlage Verrechnungspreisdokumentation

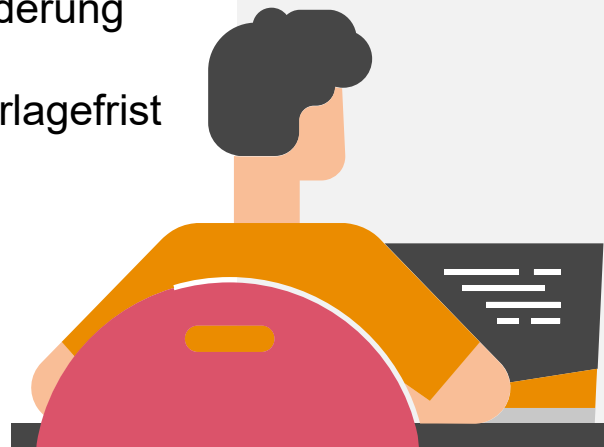
Reg.-E eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/514 ... und zur Modernisierung des Steuerverfahrensrechts

Wortlaut § 90 Abs. 4 AO-E

„Die Finanzbehörde kann jederzeit die Vorlage der Aufzeichnungen nach § 90 Abs. 3 AO verlangen; die Vorlage richtet sich nach § 97. **Im Falle einer Außenprüfung sind die Aufzeichnungen ohne gesondertes Verlangen vorzulegen.** Die Aufzeichnungen sind innerhalb einer **Frist von 30 Tagen** nach Anforderung oder nach **Bekanntgabe der Prüfungsanordnung** vorzulegen. In begründeten Einzelfällen kann die Vorlagefrist verlängert werden.“

Offene Fragen

- Ggf. bessere Vorbereitung auf Betriebsprüfung erforderlich – Vorhalten von TP-Dokumentationen?
- Lediglich verspätete Vorlage berechtigt das FA nicht zur Schätzung nach § 162 Abs. 3 AO
- Erhöhtes Risiko für Zuschlag nach § 162 Abs. 4 AO



§ 200a Abs. 1 AO-E – Qualifiziertes Mitwirkungsverlangen

Reg.-E eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/514 ... und zur Modernisierung des Steuerverfahrensrechts

Wortlaut § 200a Abs. 1 AO-E

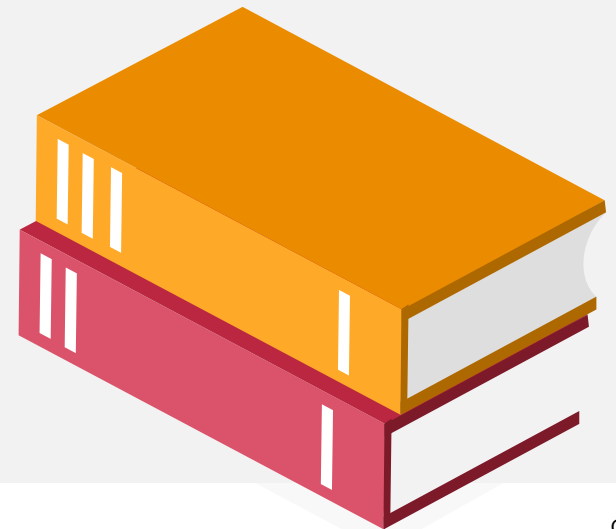
„Der Steuerpflichtige kann zur Mitwirkung nach § 200a Abs. 1 AO in einem (...) Mitwirkungsverlangen mit Rechtsbehelfsbelehrung (...) aufgefordert werden, ohne dass dies einer Begründung bedarf.“

Rechtsfolgen eines Verstoßes

- Mitwirkungsverzögerungsgeld, ggf. mit Zuschlag für besonders leistungsfähige Stpfl. und „Wiederholungstäter“
- Verlängerung der Festsetzungsfrist nach § 171 Abs. 4 AO-E

Positiver Effekt

Rechtsschutzmöglichkeiten in der Außenprüfung wegen VA-Qualität des Mitwirkungsverlangens



Weitere Neuregelung im Entwurf: Prüfung des Tax-CMS durch die BP → Beschränkung der Folge-BP

§ 153 Abs. 4 AO-E – Erweiterung Anzeige- und Berichtigungspflichten

Reg.-E eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/514 ... und zur Modernisierung des Steuerverfahrensrechts

Wortlaut § 153 Abs. 4 AO-E

„Die Anzeige- und Berichtigungspflicht besteht ferner, wenn Prüfungsfeststellungen einer Außenprüfung unanfechtbar (...) umgesetzt worden sind und die den Prüfungsfeststellungen zugrundeliegenden Sachverhalte auch in einer anderen (...) abgegebenen Erklärung, die nicht Gegenstand der Außenprüfung war, zu einer Änderung der Besteuerungsgrundlagen führt“.

Gesetzesbegründung

Die Neuerung soll Anschlussprüfungen beschleunigen (insb. Anpassung von Jahresabschlüssen an die Ergebnisse der Vor-BP kann viel Zeit einnehmen)

Korrekturpflicht kann Folgezeiträume oder auch nicht geprüfte Steuerarten betreffen (z.B. die Feststellung eines gemeinen Wertes nach BewG).

Offene Fragen

- Was ist der „zugrundeliegende Sachverhalt“ i. d. S.?
- Auswirkungen auf Dauersachverhalte?
- Auswirkungen auf Verrechnungspreise?



3

Datenschutzrechtliche
Aspekte

Einführung und Grundsätze des Datenschutzes

Ziele der DS-GVO

Schutz der Rechte und Freiheiten natürlicher Personen, insbesondere Schutz personenbezogener Daten (Art. 1 Abs. 2 DS-GVO):

- Datenhoheit der betroffenen Personen
- Transparenz bei der Verarbeitung
- Vereinheitlichung des Datenschutzes in Europa



Personenbezogene Daten

„... alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen ...“

- Eine identifizierte Person ist ein Individuum, dessen Identität unmittelbar aus dem bekannten Datum offensichtlich wird.
- Identifizierbar ist eine Person, deren Identität aus dem bekannten Datum nicht unmittelbar offenkundig wird, jedoch bei Kombination dieses Datums mit anderen verfügbaren Daten ermitteln werden kann.

Nicht erfasst:

- Sachdaten
- anonymisierte Daten

Grundsätze des Datenschutzes

- Rechtmäßigkeit der Verarbeitung
- Zweckbindung von Daten
- Speicherbegrenzung von Daten
- Integrität & Vertraulichkeit von Daten
- Datenminimierung
- Richtigkeit von Daten
- Rechenschaft

Meldepflichtige Informationen = personenbezogene Daten?



Wir haben die geforderten Daten von unseren Anbietern bisher nicht erhoben.

Differenzierung nach Art der meldepflichtigen Informationen

- § 13 PStTG-E normiert die meldepflichtigen Informationen (vgl. auch Folie 15)
- § 16 PStTG-E regelt die (Neu-) Erhebung von Informationen, wobei nicht alle meldepflichtigen Informationen umfasst sind
- Zu übermittelnde Informationen, die nicht von § 16 PStTG-E erfasst sind (bspw. Quartalszahlen, berechnete Gebühren, Provisionen), sind ggf. aus bereits vorhandenen Daten zu identifizieren

Es empfiehlt sich ein entsprechendes **Datenmanagement**, dass die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen sicherstellt.

Daneben können auch andere Pflichten (bspw. §§ 17 und 18 PStTG-E) datenschutzrechtlich relevant sein.

Differenzierung nach Art des Anbieters (natürliche Person / Rechtsträger)

- Rechtsträger sind grundsätzlich nicht von der DSGVO geschützt
- Im Einzelfall (Personen hinter dem Rechtsträger sind leicht identifizierbar, „Einzelkaufmann“) kann etwas anderes gelten
- Natürliche Personen genießen den Schutz der DSGVO

Klassifizierung der Anbieter kann sich in Bezug auf die Prüfung des datenschutzrechtlichen Aufwands lohnen.

Weitere Aspekte des Datenschutzes zu DAC 7



Wann dürfen Daten gelöscht werden?

Was ist sonst in Bezug auf den Datenschutz zu beachten?

Aufbewahrungs- und Löschpflichten

Nach dem Grundsatz der Speicherbegrenzung sind personenbezogene Daten nach Erreichen des Verarbeitungszwecks zu löschen bzw. zu sperren, wenn eine gesetzliche Aufbewahrungspflicht besteht.

In Betracht kommen vor allem

- § 147 AO, § 257 HGB
- § 23 PStTG-E

§ 23 PStTG-E normiert eine Aufbewahrungspflicht von **10 Jahren** mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Aufzeichnungen erstellt wurden.

Erfüllung der Pflichten durch Dritte

- § 20 PStTG-E gestattet die Einbindung von Dritten
- Fremddienstleister (§ 20 Abs. 1) sind regelmäßig Auftragsverarbeiter
- Andere Plattformbetreiber (§ 20 Abs. 2) können sog. „gemeinsame Verantwortliche“ oder Auftragsverarbeiter sein

Berücksichtigung im Datenschutz-Managementssystem

- Aufnahme der Prozesse in das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten
- Anpassung von Informationspflichten
- ...

Datenschutzverantwortliche sollten frühzeitig in die Umsetzung der DAC 7 Maßnahmen eingebunden werden.

4

Umsetzung DAC 7
im EU-Ausland

4

Österreich

Niederlande

Aktuelle Überlegungen von Plattformen?

Plattform

- Liegt eine meldepflichtige Plattform vor?

Anbieter

- Gibt es freigestellte Anbieter?
- Welche Anbieter haben in 2023 eine die Meldepflicht auslösende Tätigkeit ausgeübt (z. B. Warenverkauf) und die entsprechende Vergütung erhalten?

Erhebung Informationen

- Welche Daten werden bereits gesammelt & welche müssen noch eingeholt werden?
- Achtung: auch für freigestellte Anbieter müssen bestimmte Daten erhoben werden!

Überprüfung Informationen

- Überprüfung der Informationen auf Ihre Verlässlichkeit
- Abgleich mit öffentlichen Datenbanken

Anpassung der Datenschutzerklärung

Ende 2023: Information an die Anbieter, welche Daten über sie gemeldet werden

Strafen in Österreich

Achtung

Keine Möglichkeit der strafbefreienden Selbstanzeige!



Verletzung der Meldungs-/Registrierungspflicht

- Verletzung gilt als „Finanzvergehen“ i. S. d. FinStrG
- bei Vorsatz (auch Eventualvorsatz): bis zu €200.000
- bei grober Fahrlässigkeit: bis zu €100.000

Verletzung der Sorgfaltspflichten

- Verletzung gilt als „Finanzordnungswidrigkeit“ i. S. d. FinStrG
- bei Vorsatz (auch Eventualvorsatz): bis zu €20.000
- bei grober Fahrlässigkeit: bis zu €10.000
- strafbefreiende Selbstanzeige bei Verletzung der Sorgfaltspflichten möglich

Vergleich AT/DE (Auswahl)

Stand der Umsetzung

Österreich

DPMG bereits veröffentlicht,
tritt am 1. Januar 2023 in Kraft

Deutschland

Plattformen-Steuertransparenzgesetz – PStTG (im Entwurf)
veröffentlicht, tritt am 1. Januar 2023 in Kraft

Unterschiede Grundlagen

Fristen:

- Meldepflicht
- Sorgfaltspflichten

- Meldung: 31. Januar des Folgejahres
- Sorgfalt: 31. Dezember des lfd. Kalenderjahres

- Meldung: 31. Januar des Folgejahres
- Sorgfalt: 31. Dezember des lfd. Kalenderjahres

Bußgelder

Verletzung Meldungs-/Registrierungspflicht

- Geldstrafe bis zu €200.000 bzw.
- Geldstrafe bis zu €100.000

Verletzung der Sorgfaltspflichten

- Geldstrafe bis zu €20.000 bzw.
- Geldstrafe bis zu €10.000

Verletzung Meldungs-/Registrierungspflicht

- Geldbuße bis zu €50.000 bzw.
- Geldbuße bis zu €30.000

Verletzung Aufzeichnungspflichten

- Geldbuße bis zu €5.000

An wen wird gemeldet?

Finanzamt Österreich

Bundeszentralamt für Steuern (BZSt)

Wie wird gemeldet?

elektronische Meldung (XML), Verfahren zur Meldung
wird noch festgelegt

elektronische Meldung nach amtlich vorgeschriebenem
Datensatz

Unterschiede Inhalt der Meldung

Abweichungen von der RL?

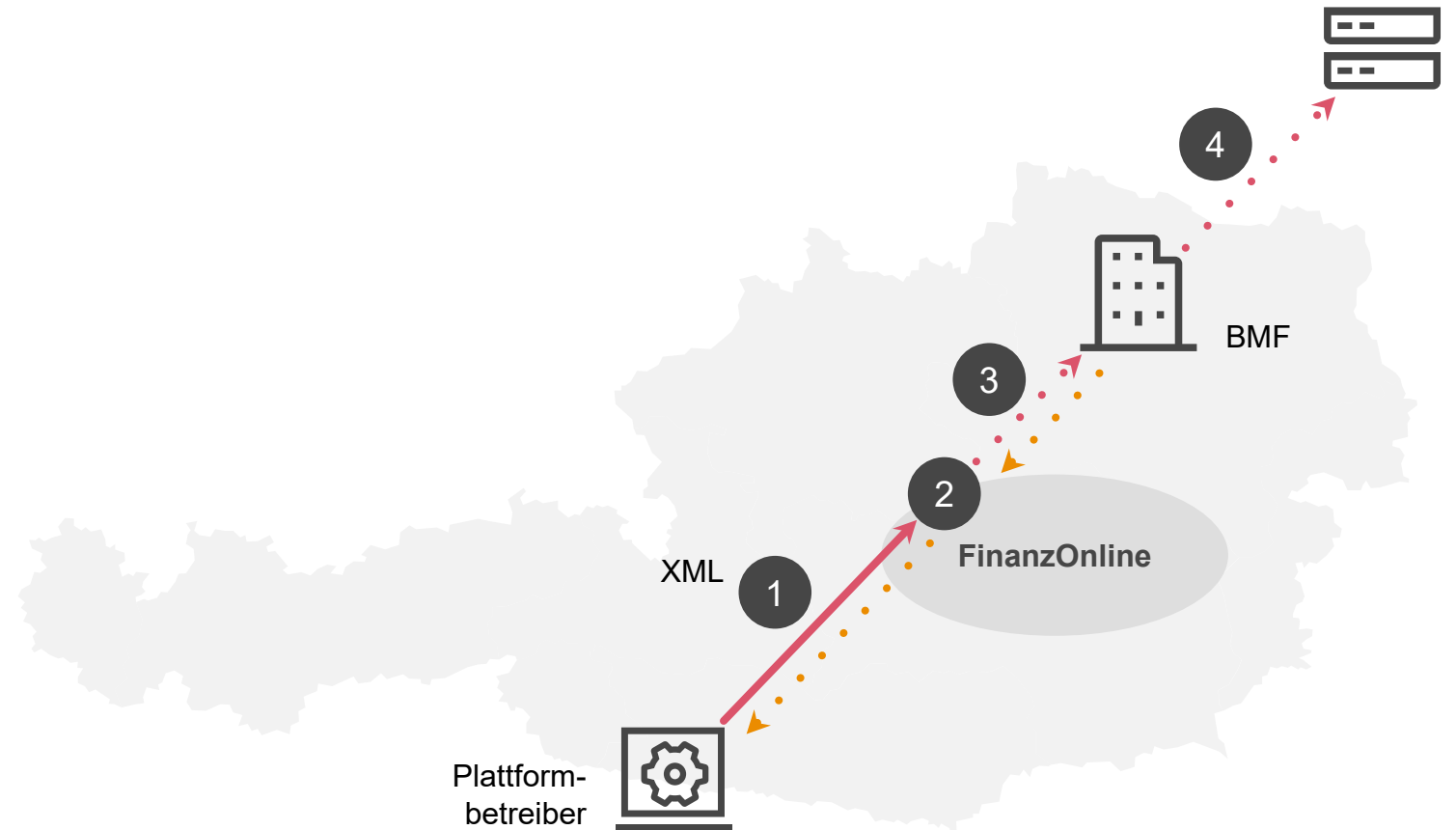
Vermietung **und Verpachtung** von unbeweglichem
Vermögen begründen Meldepflicht

zeitlich begrenzte Überlassung von Nutzungen und anderen
Rechten jeder Art an unbeweglichem Vermögen

Möglicher Ablauf Reporting

Basierend auf Erfahrungen aus anderen Regimen

- 1 Plattformbetreiber erstellt XML-Files für die Meldung
- 2 Plattformbetreiber übermittelt das XML-File durch Upload via Webservice in FinanzOnline
- 3 Der Report wird vermutlich elektronisch validiert und die Plattformbetreiber erhalten via FinanzOnline eine Antwort zum gesendeten Report (z. B. OK, NOK, TWOK).
- 4 Wenn der Report korrekt übermittelt wurde werden die Daten dem automatischen Informationsaustausch zugeführt.



Learning aus anderen Melderegimen

1

Rechtzeitige Projektplanung (Vorlaufzeiten IT)

2

klare Prozesse und Verantwortlichkeiten
(Staffing, Mitarbeiterkapazitäten)

3

Due-Diligence Prozesse für Onboarding &
Change in Circumstances

4

technische Umsetzung der Meldung
(„Verketteten von Meldung & Korrekturmeldung“)

5

laufende Dokumentation der Umsetzung
(begleitend vs. zeitverzögert)

6

Einrichtung Governance und Prozesse

7

konsistente und rechtzeitige Information an
Anbieter

4

Österreich

Niederlande

Regime in den Niederlanden

Achtung

Am Anfang gibt es keine Möglichkeit der strafbefreienden Selbstanzeige!



Wet Implementatie EU-richtlijn gegevensuitwisseling digitale platformeconomie („WIEGDP“)

- Implementierung gemäß EU-Richtlinie, ab 1. Januar 2023
- Austausch mit anderen Mitgliedsstaaten ab 1. März 2023
- Verletzung der Meldungs-/Registrierungspflicht gilt als „Finanzvergehen“ i. S. d. WvSR mit Strafen bis zu €900.000 und strafrechtlicher Verfolgung
- Verletzung der Sorgfaltspflichten gilt als „Vergreif“ i. S. d. WvSR mit Strafen bis zu €22.500

Vergleich NL/DE (Auswahl)

Stand der Umsetzung

Niederlande

WIEGDP veröffentlicht (im Entwurf, letzte Anpassung 16. September 2022), tritt am 1. Januar 2023 in Kraft

Deutschland

Plattformen-Steuertransparenzgesetz – PStTG (im Entwurf) veröffentlicht, tritt am 1. Januar 2023 in Kraft

Unterschiede Grundlagen

Fristen:

- Meldepflicht
- Sorgfaltspflichten

- Meldung: 31. Januar des Folgejahres
- Sorgfalt: 31. Dezember des lfd. Kalenderjahres

- Meldung: 31. Januar des Folgejahres
- Sorgfalt: 31. Dezember des lfd. Kalenderjahres

Bußgelder

- Verletzung Meldungs-/Registrierungspflicht
- Geldstrafe bis zu €900.000 *und* strafrechtliche Verfolgung (wie bei DAC4 und DAC6)
- Verletzung der Sorgfaltspflichten
- Geldstrafe bis zu €22.500 bzw.
 - Geldstrafe bis zu €9.000

- Verletzung Meldungs-/Registrierungspflicht
- Geldbuße bis zu €50.000 bzw.
 - Geldbuße bis zu €30.000
- Verletzung Aufzeichnungspflichten
- Geldbuße bis zu €5.000

An wen wird gemeldet?

Belastingdienst (Steuerbehörden)

Bundeszentralamt für Steuern (BZSt)

Wie wird gemeldet?

elektronische Meldung, Verfahren zur Meldung wird noch festgelegt, „eHerkenning“ (!)

elektronische Meldung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz

Unterschiede Inhalt der Meldung

Abweichungen von der RL?

Nicht beäugt, ggf. auch NL Datei
7 Jahre aufzubewahren

zeitlich begrenzte Überlassung von Nutzungen und anderen Rechten jeder Art an unbeweglichem Vermögen

Learning aus erster Implementation

1

Wann wird eine Aktivität über eine Plattform erbracht?

2

Nur einzelne Mitgliedstaaten haben die Konzeptgesetzgebung fertig

3

klare Prozesse und Verantwortlichkeiten (Staffing, Mitarbeiterkapazitäten)

4

Rechtzeitige Projektplanung (Vorlaufzeiten IT), nur noch zwei ganze Monate bis 2023!

5

GB wird ein Jahr später vergleichbare Regeln einführen, d. h. ab 1. Januar 2024

6

Wie findet „Joint-Auditing“ statt und welcher Teil der Steuerbehörden ist damit belastet?

7

Due-Diligence Prozesse für Onboarding & “Change in Circumstances”

5

Ausblick

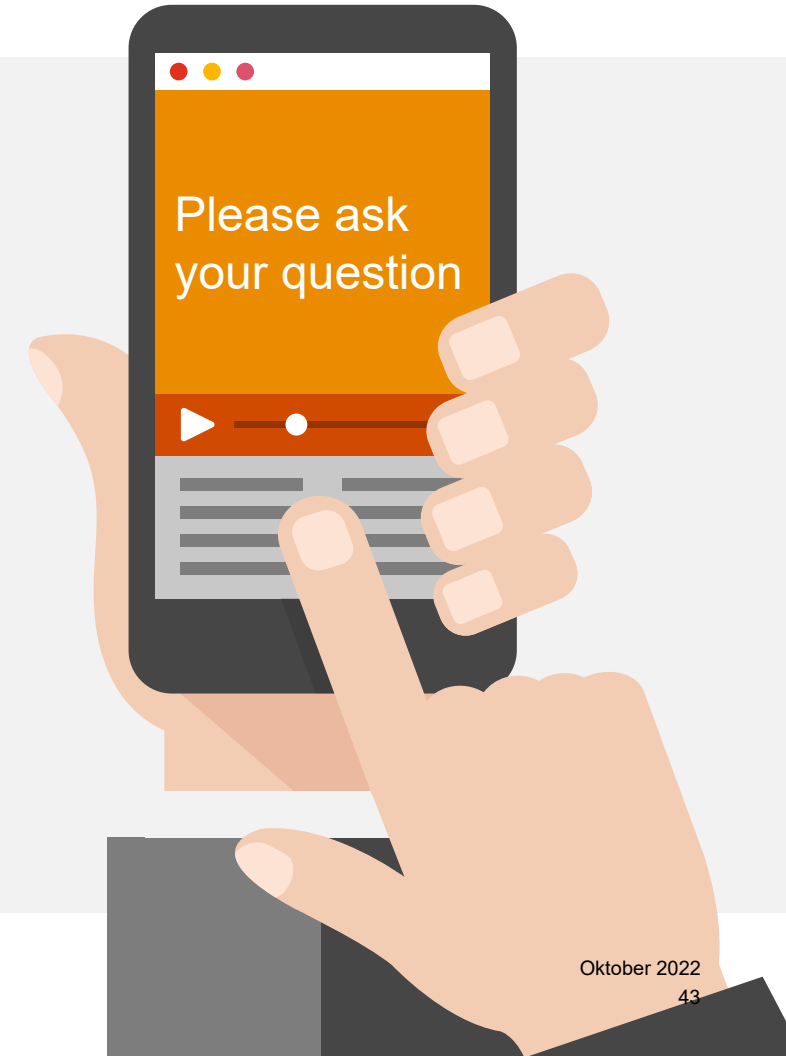
Was ist in der Pipeline?

DAC 8 – europäische Regeln für Steuern auf Kryptowährungen

Mit dieser Initiative wird die Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden geändert, um zu gewährleisten, dass die EU-Vorschriften mit den Entwicklungen der Wirtschaft Schritt halten und auch Bereiche wie Kryptoanlagen und E-Geld erfassen.

„Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter“ („VAT in the Digital Age“)

In dem Kommissionsbericht gibt die Generaldirektion Steuern und Zollunion der Europäischen Kommission einen Ausblick auf mögliche künftige Änderungen des Mehrwertsteuerrechts in mehreren wichtigen Bereichen – den sogenannten digitalen Berichterstattungspflichten, der Mehrwertsteuer in der Plattformwirtschaft sowie dem One-Stop-Shop bzw. dem Import-One-Stop-Shop.



“

Q&A



Geschafft

Wir hoffen, Sie nehmen viele gute Impulse mit

Schön, dass Sie bis zuletzt dabei waren.

Wir danken Ihnen nun für Ihre Mithilfe im Nachgang und freuen uns auf Ihr Feedback. Die Feedbackbögen erhalten Sie per E-Mail, sofern Sie uns Ihr Einverständnis dazu gegeben haben.



Ferner erhalten Sie die Präsentation per E-Mail.



Weitere Informationen zu unserem deutschlandweiten Indirect Tax-Netzwerk finden Sie auf unserer Homepage:

<https://www.pwc.de/de/steuern/indirekte-steuern.html>

Schön, dass Sie heute dabei waren!

[pwc.de](https://www.pwc.de)

© Oktober 2022 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Alle Rechte vorbehalten. „PwC“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.